

50plus



Wilde Kerle

Wisente bald in der Schweiz?

Wilde Leidenschaft

Der Messerschmied aus Guarda

Wilde Inseln

Wandern auf den Ostfriesischen Inseln



WIRD AN
WEIHNACHTEN
ALLES ANDERS?

WAS DIESES JAHR AUF DEN WUNSCHLISTEN STEHT



BENNO STUDER

Das schwarze Schaf in der Erbengemeinschaft



Unter diesem Titel fand kürzlich in Basel ein Fachreferat statt, das interessante Einblicke vermittelte, welche Vorsichts- und Abwehrmassnahmen gegen einen querulatorischen Miterben getroffen werden können. Ich möchte dabei einen Aspekt speziell herausgreifen, weil dieser sehr einschneidend, aber auch wirksam ist: den Entzug der Erbenstellung.

Das Hauptproblem:

Durch den Tod einer Person werden die Erben automatisch Mitglied einer Zwangsgemeinschaft, eben der Erbengemeinschaft. Ich vergleiche diese Situation jeweils mit einem Zug, der auf offener Strecke fährt. Man wird in den Zug gesetzt; die Passagiere kann man sich nicht aussuchen. Dieser Zug fährt bis zum nächsten Bahnhof. Dort können die Passagiere aussteigen und jeder kann wieder seine eigenen Wege gehen. Dies ist der Zeitpunkt der Erbteilung. Wie lange jedoch die gemeinsame Fahrt dauert und wann (endlich!) der Bahnhof kommt, ist ungewiss, denn:

In der Erbengemeinschaft gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Verweigert ein Erbe – und sei sein Anteil noch so klein – seine Unterschrift zur Auflösung von Bankkonten oder zum Verkauf der Liegenschaft, ist der Nachlass blockiert und die Erbschaft bleibt

ungeteilt. Kommt kein Erbteilungsvertrag zustande, bleibt nur die gerichtliche Teilungs-

klage. Mit dem Urteil, das die Vermögenswerte den einzelnen Erben zuweist oder den Verkauf der Liegenschaft anordnet, wird die fehlende Unterschrift ersetzt. Aber Teilungsprozesse sind teuer und kosten Nerven und Geld. Was ist zu tun?

Der Entzug der Erbenstellung

Das Gesetz sagt, dass ein Erbe seinen Anspruch dem Werte nach habe. Damit ist aber nicht auch das Recht erhalten, Mitglied der Erbengemeinschaft zu sein.

Beispiel: Der Sohn hat zu den Eltern jahrelang keinen Kontakt mehr. Die Schwestern kümmern sich um die Eltern. Es ist damit zu rechnen, dass der Bruder nach dem Tod der Eltern den Schwestern Probleme macht und seine Unterschrift zum Verkauf der Liegenschaft verweigert.

Die Eltern können daher in einem Erbvertrag festhalten: «Als Erben über den Nachlass setzen wir die Töchter Luise und Corinne ein. Den Sohn Fritz setzen wir auf den

Pflichtteil. Gleichzeitig entziehen wir ihm die Erbenstellung. Er erhält seinen Anspruch als Geldvermächtnis.»

Auf diese Weise wird die gerichtliche Erbbescheinigung (diese ist immer notwendig, um über Vermögenswerte zu verfügen) nur auf die beiden Töchter ausgestellt. Für den Verkauf der Liegenschaft oder die Auflösung von Bankkonten ist die Unterschrift von Fritz nicht notwendig. Er hat einzig einen Geldanspruch, aber kein Mitwirkungsrecht bei der Teilung.

Nehmen wir an, beim Tode des zweitversterbenden Elternteils liege ein Betrag von CHF 300 000.– auf dem Bankkonto. Der gesetzliche Anspruch pro Kind beträgt somit je 1/3, also CHF 100 000.–. Der Pflichtteil beträgt 3/4 des gesetzlichen Anspruchs, also CHF 75 000.– (CHF 100 000.– × 3 : 4).

Auf diesen Betrag hat Fritz Anspruch. Er hat aber nur ein Forderungsrecht und kann die Auflösung des Bankkontos nicht blockieren.

Ab 1.1.2023 würde der Pflichtteil nur noch CHF 50 000.– betragen, entsprechend der Hälfte des gesetzlichen Anspruchs.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com